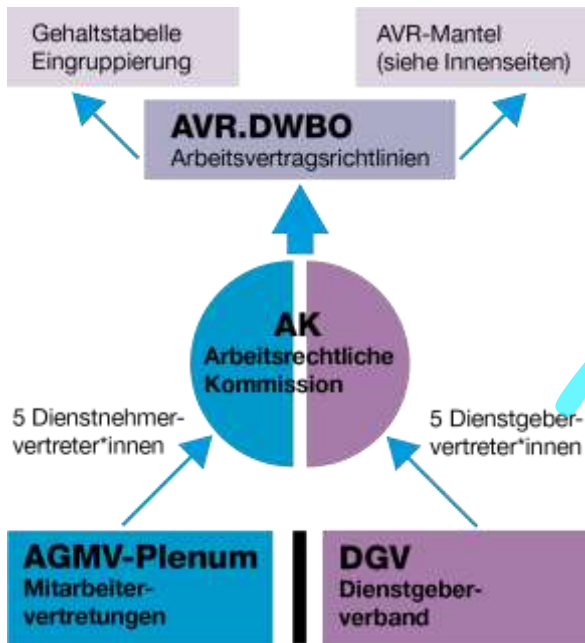


Woher kommen Gehaltserhöhungen im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz?

Das kirchliche Arbeitsrecht entsteht auf dem sogenannten »3. Weg«. In der Arbeitsrechtlichen Kommission werden die jeweils aktuellen AVR zwischen Arbeitnehmervertreter*innen und Arbeitgebervertreter*innen verhandelt.



Beschlossene Entgelterhöhungen

AVR.DWBO 2023 insgesamt 5,5% und zwar:

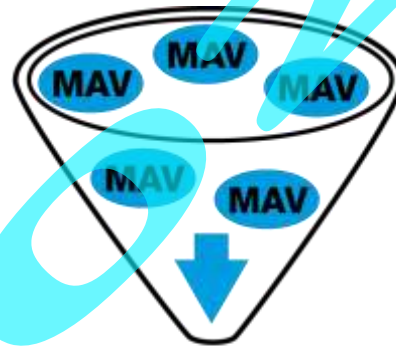
zum 01.01.2023	4,0 %
zum 01.09.2023	weitere 1,5 %

Stundenlohnangleichung/ Ost (= Brandenburg):

seit 1.4.2019 zusätzlich + 0,56% pro Jahr zum 01.02. solange, bis der Stundenlohn angeglichen ist. Höhere Arbeitszeit Ost = schrittweise höhere Tabellen.

Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (DWBO)

Mehr als 60 000 Mitarbeitende im DWBO wählen in über 400 Mitgliedseinrichtungen ihre eigene Mitarbeitervertretung (MAV).



AGMV

Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen



V.i.S.d.P.: K. Myrus, M. Strobl; R. Zimmermann

• AGMV-Vorstand •

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische

Oberlausitz • Postfach 332014 • 14180 Berlin

Diakonie Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

INHALTE DER AVR.DWBO

ARBEITSVERTRAGSRICHTLINIEN DES DIAKONISCHEN WERKES BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ (Stand 2023)

Verteilt durch Ihre Mitarbeitervertretung (MAV)

Im Flyer sind Auszüge aus den AVR zum besseren Verständnis in vereinfachter Darstellung enthalten. Genauere Angaben sind in den AVR-DWBO in der aktuellen Fassung i. V. m. danach erschienenen Rundschreiben nachzulesen oder bei der zuständigen Mitarbeitervertretung (MAV) zu erfragen. Die Entgelte und wichtige Zulagen sind hier aus Platzgründen nicht enthalten. Auch dazu fragt Eure MAV oder lest hier nach: <https://www.diakonie-portal.de/ueber-uns/arbeitsrecht/arbeitsrechtliche-kommission-ak/arbeitsvertragsrichtlinien-des-diakonischen-werkes-berlin-brandenburg-schlesische-oberlausitz-avr-dwbo>
Die AVR bieten über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Vorteile für Mitarbeitende in den Einrichtungen in denen die AVR uneingeschränkt angewendet werden. Die Mitarbeitervertretung hilft bei der Umsetzung, wenn Mitarbeitende Unterstützung benötigen.

Adresse der zuständigen Mitarbeitervertretung:

Arbeitszeit und Urlaub	
Arbeitszeit:	AVR West :38,5 Std. pro Woche AVR Ost: 40 Std. pro Woche Ärzte: 40 Std. pro Woche
24.12. § 20 a 31.12. § 9 c (1)	24.12. ab 14:00 Feiertagszuschlag ansonsten beides freie Tage, wie Wochenfeiertag (aber ohne Zuschläge)
Urlaub § 28 a und Anlage 6	30 Tage Besitzstandswahrung für MA die 2022 schon mehr Urlaubsanspruch haben oder das 6. Beschäftigungsjahr (Bj) vollenden gilt: Ab Vollendung 10. Bj. : 31 Tage Ab Vollendung 25. Bj. : 32 Tage
Schichtplanarbeit	
Schichtzulage § 20	pro Monat anteilig auf RAZ → 35,79 € (regelmäßiger Wechsel zwischen Schichten innerhalb einer Spanne von mindestens 13 Std., 1x pro Monat reicht)
Zusatzurlaub mit ständiger Schichtplanarbeit § 28 b (1) Zusatzurlaub ohne ständige Schichtplanarbeit § 28 b (2)	110* Nachtarbeitsstunden: 1 Arbeitstag 220* Nachtarbeitsstunden: 2 Arbeitstage 330* Nachtarbeitsstunden: 3 Arbeitstage --- 150* Nachtarbeitsstunden: 1 Arbeitstag 300* Nachtarbeitsstunden: 2 Arbeitstage 450* Nachtarbeitsstunden: 3 Arbeitstage 600* Nachtarbeitsstunden: 4 Arbeitstage * Dies gilt pro Jahr bei Vollzeit. Bei Teilzeit entsprechend prozentual anteilige Std. Der Zusatzurlaubsanspruch entsteht im laufenden Kalenderjahr.
Zusatzurlaub § 28 b (3)	MIND. 1 Zusatztag lt. § 28 b (1) / (2): DANN: ab dem 50. Geb. + 1 weiteren Tag UND ab dem 57. Geb. + 2 weitere Tage
Zeitzuschläge § 20 a	
für Arbeit in der Nacht:	Nacharbeit ab 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr 30 % pro Stunde
für Arbeit an Sonntagen	Zuschlag: 35% pro Stunde (EG 4 - 13, A1 - A3) oder 40 % pro Stunde (EG 1- 3
Für Arbeit an Feiertagen	Wochenfeiertage/Ostersonntag/Pfingst- Sonntag/ 24.12. ab 14:00 Uhr: 45 % // 60% pro Stunde für Wochenfeiertage, die auf einen Sonntag fallen
Arbeitszeitkonten	
Jahresarbeitszeit- konto § 9 b	•aktueller Kontostand monatlich •Begrenzung der Übertragung von Plus- und Minusstunden: Pro Monat max. 30 Plus- und Minusst. •fortlaufendes Konto: < 50 Minusstunden, <u>darüber hinaus verfällt</u> •neues Kalenderjahr: max. 150 Plus- und 50 Minusstunden Für Teilzeitkräfte sind die Grenzen prozentual anteilig reduziert.

Arbeitszeitkonten	
Schutz des Zeitkontos bei Krank /AU §9b (10)	•bei krank im Zeitausgleich: Reduzierung der Plusstunden nur in der ersten Woche. •ab der zweiten Woche gilt die Urlaubsregel
Freizeitausgleich auf Antrag § 9 b (9)	Dem rechtzeitigen Antrag eines MA auf Freizeitausgleich vom Arbeitszeitkonto ist zu entsprechen, es sei denn, dringende betriebliche Interessen oder sozial vorrangige Interessen andere MA stehen entgegen.
Einspringen aus dem Frei	
„freiwilliges Einspringen“: EG 1 bis 8 § 9 (7)	Ab 1.1.23: 33,44 € / ab 1.9.23.: 33,94 €* bei freiwilligem kurzfristigen Einspringen an einem im Dienstplan frei geplanten Tag, innerhalb von 96 Std. vorher. * mit jeder prozentualen Erhöhung der Tabellenentgelte angepasst.
Überstundenzuschlag	
Überstunden- zuschlag § 9 c Abs. 4 (Hilfstabelle Anlage 9)	Für Vollzeitkräfte ab der 31. Stunde über die vertragliche SOLL-Arbeitszeit (RAZ) im Kalendermonat Für Teilzeitkräfte entsprechend früher z.B. bei 50 % RAZ ab der 16. Stunde über die RAZ im Kalendermonat.
Zuschläge und Zuschüsse	
Kinderzuschlag: § 19 a (zusätzlich zum Kindergeld!)	Kindergeldberechtigte MA erhalten: anteilig auf Regelarbeitszeit (RAZ) • 88,35 € pro Kind • 93,56 € pro Kind für EG 1-4 (Kindergeldbescheinigung vorlegen!)
Urlaubszuschlag § 28 (10)	Das Urlaubsentgelt wird pro AU Tag gezahlt und bemisst sich nach den durchschnittlichen Bezügen der letzten 13 Wochen (Zeitzuschläge, Zulagen, ausgezahlte Mehrarbeitsstunden)
Krankengeld- zuschuss § 24	im Krankengeldbezug erhält der MA bei 1-3 Jahren Betriebszugehörigkeit 13 Wochen, bei mehr als 3 Jahren 26 Wochen einen Zuschuss
Wahlrecht bei Stufensteigerung § 15 Abs. 5a	
Stufensteigerung nach Erfahrungsjahren (Entgelttabellen) Wahlrecht bei jedem Stufensprung, die AZ um 5% je Stufe zu reduzieren oder eine Entgelterhöhung zu bekommen. In jeweils letzter Erfahrungsstufe kann alle 4 Jahre entschieden werden. Zulagen etc. bleiben davon unberührt. (Ärzte: Anlage 8 a; andere %-sätze) Für die am 1.1.23 eingeführte neue Stufe gilt dies noch nicht.	

Zuwendungen	
Jubiläums- zuwendung § 25 a	10 Jahre:175,- € oder 1 AT (Arbeitstag) 15 Jahre:325,- € oder 2 AT 20 Jahre: 500,- € oder 3 AT 25 Jahre: 650,- € + 1 AT oder 4 AT 30 Jahre: 950,- € + 1 AT oder 5 AT 35 Jahre:1.250,- € + 1 AT oder 6 AT 40 Jahre:1.500,- € + 1 AT oder 7 AT
Jahres- sonder- zahlung Anlage 14	50 % im November fest, weitere 50% gewinnabhängig im Juni des Folgejahres Diakoniestationen: Bis 31.12.2027 gibt es eine Übergangsregelung. (siehe AK Rundschreiben 04/2019).
Dienstbefreiung und Beihilfen	
bezahlte Dienst- befreiung: § 11	Geburt = 1 Arbeitstag (AT) Eheschließung = 1 AT Konfirmation = 1 AT → innerhalb 4 Wochen ab Ereignis Tod Lebenspartner*in/ (Pflege-) Kind/ Eltern) = 2 AT Tod Geschwister = 1 AT → innerhalb 8 Wochen ab Ereignis Bei schwerer Erkrankung von Angehörigen. → 1-4 AT
Beihilfe: § 26 (3) EG 1 – EG 7!	Leistungen z. B.: 30 % des Eigenanteils der gesetzlichen Regelversorgung bei Zahnersatz (begrenzt) Geburt eigenes Kind = 255,65 € Tod (Ehepartner*in, eingetragene*r Lebenspartner*in /Kind) = 332 € Beihilfen müssen beantragt werden!
Betriebsrente § 27	
Der Dienstgeber hat eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, mindestens in Rentenhöhe der EZVK Darmstadt, für den MA abzuschließen. Wenn der abgeführte Beitrag 4% des Entgeltes überschreitet, hat der MA einen Eigenanteil zu tragen. Der Arbeitgeber entscheidet über den Versicherungspartner.	
§ 27 b Anspruch auf Entgeltumwandlung vom Brutto	
§ 27 c Arbeitgeberzuschuss bei sozialversicherungsfreier Entgeltumwandlung – in den Entgeltumwandlungsvertrag	
Kündigungsfristen § 30	
Ordentliche Kündigung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer: bis zu 1 Jahr → 4 Wochen zum Monatsende bis zu 5 Jahre → 6 Wochen, bis zu 8 Jahre → 3 Monate, bis zu 10 Jahre → 4 Monate, bis zu 12 Jahre → 5 Monate, bis zu 15 Jahren → 6 Monate zum Quartalsende. Nach 15 Jahren und älter als 40 Jahre → sog. unkündbar	